



Programm zur Beschäftigung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Landesdienst

Hintergrund

Selbstbestimmt sein in allen Lebensbereichen – mittendrin und von Anfang an. Das ist der Grundsatz der rheinland-pfälzischen Landespolitik für und mit Menschen mit Behinderung. Sie hat zum Ziel, Teilhabe und Gleichstellung zur gelebten Realität werden zu lassen.

Arbeit spielt bei der Verwirklichung von Selbstbestimmung eine zentrale Rolle, denn eine Erwerbstätigkeit dient nicht nur dem Lebensunterhalt. Die Bewältigung täglich neuer Aufgaben stärkt auch die persönliche Zufriedenheit und das Selbstwertgefühl. Das Programm zur Beschäftigung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Landesdienst ist eine von verschiedenen Möglichkeiten, Menschen mit besonderen Vermittlungsschwierigkeiten auf ihrem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Das Ziel der Landesregierung ist es, eine Beschäftigungsquote schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen im Landesdienst in einer Höhe von 6 Prozent zu erreichen. Das Landesbeschäftigungsprogramm soll hierbei – in Kombination mit anderen Maßnahmen – zusätzliche Anreize geben, um dieses angestrebte Ziel zu erreichen.

Welche Beschäftigten können gefördert werden?

Die betroffene Person ist arbeitslos und schwerbehindert (gem. § 2 Abs. 2 SGB IX) oder ist Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt (gem. § 2 Abs. 3 SGB IX). Es können nur solche schwerbehinderten Beschäftigten gefördert werden, die nach einer Prüfung des Einzelfalls von den Agenturen für Arbeit oder anderen Rehabilitationsträgern Eingliederungszuschüsse bewilligt bekommen. Diese Eingliederungszuschüsse werden dann durch das Sozialministerium aufgestockt. Beispielsweise kann dies auf Personen zutreffen, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben, keine abgeschlossene Berufsausbildung aufgrund ihrer Behinderung haben oder andere besondere Vermittlungsschwierigkeiten haben.

In welchem Umfang wird das Beschäftigungsverhältnis gefördert?

Es können sowohl befristete als auch unbefristete Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt in der Regel im folgenden Umfang:

Befristete Beschäftigungsverhältnisse	Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
Das Sozialministerium fördert eine Vollzeitbeschäftigung mit einer Pauschale von 1.100 Euro und eine Teilzeitbeschäftigung mit 800 Euro pro Monat. Der Gesamtförderbetrag unter Berücksichtigung der zusätzlichen Eingliederungsförderung durch Dritte kann also 100 Prozent des Beschäftigungsentgeltes einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung betragen. Diese dürfen jedoch nicht überschritten werden. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens sechs Monate bestehen. Die Förderdauer beträgt maximal bis zu 24 Monate.	Durch das Landesbeschäftigungsprogramm werden Förderleistungen der Agentur für Arbeit bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung aufgestockt. Die Förderdauer des Beschäftigungsprogramms entspricht der Förderdauer der Leistungen der Agentur für Arbeit, kann aber bis zu 36 Monate gewährt werden. Die Förderung kann auch im Anschluss an bereits gewährte Leistungen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen (bei vorzeitiger Entfristung des bestehenden Arbeitsverhältnisses).

Welche Unterlagen werden für eine Mittelbewilligung benötigt?

- Ausgefülltes Antragsformular für eine Neubewilligung
- Kopie des Schwerbehindertenausweises / Gleichstellungsbescheides
- Kopie des beidseitig unterschriebenen Arbeitsvertrages
- Informationen über Dauer und Höhe der Förderung der Arbeitsagentur oder anderer Träger (Bescheid über den Eingliederungszuschuss §§ 88 – 92 SGB III)

Vorteile des Beschäftigungsprogramms

Wird ein schwerbehinderter Mensch im Rahmen des Beschäftigungsprogramms eingestellt, wird das Personalbudget für einen längeren Zeitraum nicht oder nur geringfügig belastet. Dieser Vorteil lässt sich auf verschiedene Weise nutzen:

Wenn zum Beispiel noch keine Stelle nach dem Stellenplan zur Verfügung steht, aber beispielsweise durch Ruhestand in absehbarer Zeit frei wird, kann ein Mensch mit Schwerbehinderung zusätzlich eingestellt werden. Dadurch werden ggf. vorhandene Einarbeitungsschwierigkeiten umgangen.

Wenn hingegen bereits eine freie Stelle nach dem Stellenplan zur Verfügung steht, kann zusätzlich zu dem geförderten Beschäftigungsverhältnis eine weitere nicht behinderte Person eingestellt werden.

Ansprechpartner

Dr. Heribert Halex

Telefon: 06131 16-5011

Fax: 06131 1617-5011

E-Mail: Heribert.Halex@mastd.rlp.de